

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 - außerhalb des Zeitraums vom 31. Dezember bis 1. Januar

Ordnungsamt / Gemeinde / Stadt / Stadtkreis:

Name und Anschrift:

Tele/Mobil:

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich beabsichtige, außerhalb der Silvester-Zeit ein Feuerwerk abzubrennen und zu diesem Zweck Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erwerben möchte, stelle ich hiermit einen Antrag auf eine **Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV** in der Fassung vom 31.1.1991 (BGBl. 1991 I, 169), die mir den Erwerb und das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk gestattet. Es wird versichert, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Der Genehmigung stehen insbesondere keine Versagungsgründe entgegen:

- Es werden **keine** Feuerwerkskörper der Klassen III und IV abgebrannt.
- Das Feuerwerk wird **nicht** in der Nähe von brandgefährdeten Anlagen und Gebäuden stattfinden, vor allem wird der Schutz von Personen gewährleistet.

Im Folgenden beschreibe ich die Eckdaten des geplanten Feuerwerks:

Anlass:
Straße:
PLZ :
Ort :

Datum :
Uhrzeit:
Länge :

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Datum, Unterschrift

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 - außerhalb des Zeitraums vom 31. Dezember bis 1. Januar

Merkblatt: Feuerwerk während des Jahres

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2 (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine **Bezugsgenehmigung** (zur Vorlage bei Ihrem Händler) und eine **Freistellung** vom Verwendungsverbot. Sie füllen ganz einfach den vorgedruckten Antrag komplett aus und reichen diesen bei dem Ordnungsamt ein, in dessen Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk abgebrannt werden soll:

- Antragsteller: Name und Privatanschrift
- Empfänger: Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes

Begründung:

Firmenjubiläen, Geburtstag, Hochzeit, u.ä.

Veranstaltungsort:

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Ort, Datum, Unterschrift

Durchführung durch

- Name desjenigen, der das Feuerwerk verantwortlich abbrennt.

Je nach Veranstaltungsort kann das zuständige Ordnungsamt **Auflagen** erteilen, z.B. ausreichenden Brandschutz verlangen (Bereitstellung von Feuerlöschgeräten o.ä.) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr für z.B. reetgedeckte Häuser ausgeht (z.B. Raketen). Diesen Auflagen kann **nicht** widersprochen werden.

Bitte beachten Sie: Der Antrag sollte dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorliegen. Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muß auch ggf. eine Zustimmung des Grundstücksbesitzers mit eingereicht werden.

Tipp: Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollten Sie eine grobe Skizze vom Abbrandort gleich bei der Antragstellung mit einreichen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt ca. 30,00 bis 50,00€. Sollte eine Ortsbesichtigung notwendig sein (falls der Behörde der Abbrandort nicht bekannt ist), fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von **Personen**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben, erworben und abgebrannt werden.

Beispiele für Kategorie 2 Feuerwerk:

Batterief Feuerwerk, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung.